

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Hospizgruppen,

heute möchten wir euch darüber informieren, dass wir unsere Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht redaktionell überarbeitet haben.

Die Pressemitteilung des Vereins haben wir dieser Mail beigelegt. Das neue Formular findet ihr außerdem auf der Homepage unter: <https://www.hospizbewegung-waf.com/node/75>

Auch wenn die Änderungen überwiegend redaktioneller Natur sind, möchten wir euch die Hintergründe der Überarbeitung gern persönlich vorstellen. Deshalb werden wir in den kommenden Wochen Fortbildungen bzw. Informationsveranstaltungen anbieten, bei denen wir die Überarbeitung näher erläutern und Raum für Fragen geben.

Was hat sich konkret verändert?

- Der maßgebliche Paragraph im BGB wurde 2023 neu nummeriert und lautet nun § 1827 BGB (bisher § 1901 BGB). Inhaltlich ergeben sich daraus keine rechtlichen Änderungen.
- Die Sprache wurde an mehreren Stellen behutsam modernisiert und verständlicher formuliert.
- In der Vorsorgevollmacht findet sich nun ein Hinweis darauf, auch den digitalen Lebensbereich bzw. digitalen Nachlass zu regeln.
- Auf der Rückseite wurden die Hinweise zur Aufbewahrung ergänzt, z. B. die Möglichkeit der Hinterlegung auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK).
- Die Vorlage wird künftig neben **DIN A5** auch im **Format DIN A4** erhältlich sein.
- Die Schutzgebühr wurde um 1,00 € auf nun **4,00 €** angepasst.

Selbstverständlich behalten die bisherigen Formulare ihre Gültigkeit. Dennoch bitten wir euch, künftig in euren Gesprächen und bei der Weitergabe nur noch die neuen Formulare zu verwenden. Vorhandene ältere Exemplare sollten bitte aussortiert und vernichtet werden.

Die neuen Formulare stehen ab Ende nächster Woche im Hospizzentrum zur Verfügung.

Wir bitten die Ansprechpartner*innen der Hospizgruppen darum, die neuen Formulare vor Ort zu bevorraten. Auf Anfrage können wir diese auch postalisch zusenden.

Mit herzlichen Grüßen von den Kolleg*innen aus dem Hospizzentrum

Johannes Horstmann